

ANTRAG AUF LEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE

(von der Sozialhilfebehörde auszufüllen:)

Eingangsdatum:

Ersttermin:

Sozialberater:

PERSONALIEN

Gesuchsteller/in

(Ehe-)Partner/in

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Heimatort:

Nationalität:

Aufenthaltsbewilligung:

Telefonnummer:

Handynummer:

Zivilstand:

Personen im Haushalt:

gemäss Einwohnerkontrolle:

Angemeldet in der Gemeinde seit:

gemäss Einwohnerkontrolle:

Zu unterstützende Personen:

gemäss Gesuchsteller/in:

Angemeldet in der Gemeinde seit:

gemäss Gesuchsteller/in:

IM GLEICHEN HAUSHALT LEBENDE KINDER UND ANDERE PERSONEN

Name, Vorname:	Geburts- datum:	Heimatort/ Nationalität:	Schule, Tätigkeit:	Steuerbares Einkommen:	Steuerbares Vermögen:
.....
.....
.....
.....

VERWANDTENDATEN

Vater (ev. Grossvater)

Mutter (ev. Grossmutter)

**Gesuch-
steller/ in**

Name, Vorname:

Geburts-/Todesdatum:

Heimatort:

Nationalität:

Zivilstand:

Adresse:

PLZ/Ort:

Partner/in

Name, Vorname:

Geburts-/Todesdatum:

Heimatort:

Nationalität:

Zivilstand:

Adresse:

PLZ/Ort:

AUSWÄRTS WOHNENDE KINDER

Name, Vorname:

**Geburts-
datum:**

Adresse:

**Heimatort/
Nationalität:**

Zivilstand:

.....
.....
.....

WICHTIGE KONTAKTPERSONEN (BEISTAND / DOLMETSCHER / TAGESMUTTER ETC.)

Name, Vorname:

**Geburts-
datum:**

Adresse:

.....
.....

AUSBILDUNG/ARBEITSSITUATION

Gesuchsteller/in

(Ehe-)Partner/in

Versicherten-Nummer (AHV):

.....

.....

Ausbildung / erlernter Beruf:

.....

.....

Letzte Tätigkeit (Pensum):

.....

.....

Letzter Arbeitgeber:

.....

.....

Letzter Arbeitstag:

.....

.....

Anmeldung bei RAV seit:

.....

.....

Name des RAV-Beraters:

.....

.....

KRANKENKASSE

Gesuchsteller/in

(Ehe-)Partner/in

Grundversicherung:

.....

.....

.....

.....

Zusatzversicherung:

.....

.....

.....

.....

Dentalversicherung:

.....

.....

Gibt es unbezahlte Krankenkassenprämien? Nein Ja:**HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Name der Versicherung:

.....

Abgeschlossen am:

.....

Verbunden mit
Hausratversicherung:

.....

Prämie bezahlt:

.....

SCHULDEN :**Betrag****Keine:**

Kredite / Hypotheken:

.....

Leasingverträge:

.....

Alimentenschulden:

.....

Steuerschulden:

.....

offene Forderungen:

.....

Betreibungen:

.....

Andere Schulden:

AKTUELLE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSITUATION

EINKOMMEN	Betrag pro Monat (Gesuchsteller/in)	Betrag pro Monat (Ehe-) Partner/in	Keine Leistungen:
Erwerbseinkommen, Lohn	<input type="checkbox"/>
Arbeitslosentaggelder	<input type="checkbox"/>
Arbeitslosenhilfe	<input type="checkbox"/>
Kranken- oder Unfalltaggelder	<input type="checkbox"/>
Renten (Z.B. Unfall-/IV/Pensionskasse)	<input type="checkbox"/>
Erwerbsersatzeinkommen (EO, EEL und ähnliche)	<input type="checkbox"/>
Versicherungen (Lebensversicherungen und ähnliche)	<input type="checkbox"/>
Kinderalimente/Alimentenbevorschussung	<input type="checkbox"/>
Kinderzulagen	<input type="checkbox"/>
Unterhalt (Ex-)Partner/in („Frauenrente“)	<input type="checkbox"/>
Stipendien	<input type="checkbox"/>
Sonstige Einnahmen (Verwandtenbeiträge etc.)	<input type="checkbox"/>

VERMÖGEN	Betrag pro Monat (Gesuchsteller/in)	Betrag pro Monat (Ehe-) Partner/in	Keines:
Bargeld	<input type="checkbox"/>
Guthaben auf Bank und/oder Postkonten	<input type="checkbox"/>
Wertschriften / Devisen	<input type="checkbox"/>
Firmenanteile (z.B. Stammanteile an GmbH)	
Fahrzeuge (Marke/Baujahr)	<input type="checkbox"/>
Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/>
Liegenschaften, Grundeigentum	<input type="checkbox"/>
Forderungen gegenüber Dritten	<input type="checkbox"/>
Sonstige Vermögenswerte (z.B. unverteilte Erbschaften, Münzsammlungen)	<input type="checkbox"/>

Pensionskassenguthaben

Guthaben aus privater Vorsorge (3. Säule)

Freizügigkeitskonto

Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt der /die Gesuchsteller/in, dieses Formular (Seite 1 bis 4) wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben.

Ort/Datum:

Unterschrift

Gesuchsteller/in

(Ehe-)Partnerin

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Unterstützung der um Hilfe ansuchenden Person richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz des Schaffhauser Rechts (SHEG, SHR 850.100). Die öffentliche Sozialhilfe hat das Ziel, die Existenz von bedürftigen Menschen zu sichern, die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund des kantonalen Sozialhilfegesetzes an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden.

Bevor einer hilfsbedürftigen Person materielle Hilfe ausgerichtet werden kann, hat sie unterschriftlich zu bestätigen, von folgenden Sachverhalten Kenntnis genommen zu haben, § 18 SHEV:

Subsidiarität der Sozialhilfe: Unterstützte Personen haben alles zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit Erforderliche vorzukehren.

Zweckgebundene Sozialhilfeleistung: Die Sozialhilfeleistungen sind zweckgebunden zu verwenden (z.B. Mietzins).

Auskunftspflicht: Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu und vollständig über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden. Die um Hilfe ansuchenden Personen sind verpflichtet, die Sozialbehörde bei der Abklärung zu unterstützen.

Mitwirkungspflicht: Unterstützte Personen haben den Weisungen und Auflagen der Sozialhilfebehörde Folge zu leisten und sich grundsätzlich um die Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu bemühen. Sie können insbesondere im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden oder müssen Vorgaben zur Verwendung von Vermögenswerten (z.B. Abmeldung von Motorfahrzeugen) Folge leisten.

Änderungen der Verhältnisse: Alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und familiären Verhältnissen sind sofort und unaufgefordert der Sozialhilfebehörde zu melden.

Kürzung oder Verlust der Sozialhilfeunterstützung: Kommt eine um Hilfe ansuchende Person der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nach oder teilt sie Änderungen nicht sofort mit, kann die Sozialhilfebehörde die für die Feststellung des Sozialhilfeanspruches notwendigen Angaben bei anderen kantonalen Amtsstellen direkt einholen. Bei Missachtung oder Verweigerung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht können die Unterstützungsleistungen nach Gewährung des rechtlichen Gehörs gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Rückerstattungspflicht: Wer unrechtmässige Leistungen der Sozialhilfe erhalten hat, muss diese zurückbezahlen. Wer solche Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nach der Beendigung des Sozialhilfebezuges nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder dergleichen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

Die Rückerstattungsforderung verjährt fünf Jahre nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet, ausgenommen sind Leistungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist.

Verwandtenunterstützungspflicht: Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 328 und 329) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie unterstützungspflichtig (Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel). Die Sozialhilfebehörde kann Verwandte dazu anhalten, finanzielle Beiträge an die um Hilfe ansuchende Person zu leisten und diese Beiträge allenfalls bei Gericht einklagen.

Die Unterstützungspflicht gegenüber Kindern richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art 289). Soweit die Sozialhilfebehörde für die Lebenshaltungskosten der Minderjährigen aufkommt, gehen alle Ansprüche und Rechte auf den Unterhalt des Minderjährigen auf das Gemeinwesen über.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich über kein weiteres Vermögen und Einkommen verfüge und verpflichte mich, alle künftigen Änderungen unverzüglich zu melden.

Ort und Datum:

.....

Unterschrift Gesuchsteller/in

Ort und Datum:

.....

Unterschrift (Ehe-)Partner/in

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Motorfahrzeuge: Unter Motorfahrzeugen sind Autos, Motorräder und Roller zu verstehen. Motorfahrzeuge zählen zum anrechenbaren Vermögen. Soweit sie den Vermögensfreibetrag übersteigen, sind die unterstützten Personen verpflichtet, Motorfahrzeuge zu veräussern. Übersteigen Motorfahrzeuge den Vermögensfreibetrag nicht, müssen die Fahrzeuge abgemeldet werden. Während der Unterstützungszeit darf in der Regel kein Auto gehalten oder angeschafft werden.

Vertrauensarzt: Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Auflagen und Weisungen der Sozialhilfebehörde nicht folgen können, können von der Sozialhilfebehörde zur Abklärung dieser gesundheitlichen Hinderungsgründe bei einem Vertrauensarzt verpflichtet werden.

Mietwohnung: Bei der Sozialhilfe wird grundsätzlich der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins) berücksichtigt, welcher im unteren Segment des ortsüblichen Rahmen liegt. Den Personen, die Sozialhilfe beziehen und eine Wohnung über den ortsüblichen Rahmen gemietet haben, kann die Sozialhilfebehörde die Auflage erteilen, diese Mietwohnung zu kündigen und eine günstigere zu suchen. Personen, die bereits vor Unterzeichnung des Mietvertrages Sozialhilfe bezogen haben, wird grundsätzlich ein Mietzins berücksichtigt, welcher dem unteren Segment des ortsüblichen Mietzinses entspricht.

Krankenkasse: Bei der Sozialhilfe wird grundsätzlich nur die Grundversicherung der Krankenkasse berücksichtigt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Zusatzversicherungen vom Gemeinwesen übernommen werden. Die Sozialhilfebehörde kann verlangen, dass Grundversicherungen der Krankenkassen, deren Prämien sehr hoch sind, gekündigt werden und eine günstigere Krankenkasse für die Grundversicherung gewählt wird.

Soweit eine Person von Sozialhilfeleistungen abhängig ist, haben Prämienausstände keine Leistungssperre bei Behandlungen zur Folge.

Verschwiegenheit der Sozialhilfebehörde: Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sind zum Stillschweigen verpflichtet. Die Schweigepflicht ist aufgehoben innerhalb der Sozialhilfebehörden sowie gegenüber anderen kantonalen Behörden, wenn diese oder die Sozialhilfebehörde auf die Auskunft zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe angewiesen sind.

Richtlinien: Die Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe geben Aufschluss über die Berechnung der individuellen Unterstützungsleistungen. Diese Richtlinien sind auf der Web-Seite: <https://sh.ch/CMS//Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Sozialamt/Sozialhilfe-1226809-DE.html> von jedermann einsehbar.

Rekursrecht: Um Hilfe ansuchende Personen erhalten einen Beschluss der Sozialhilfekommission, in welchem die Höhe des Sozialhilfeanspruches ersichtlich ist. Wird der Beschluss als nicht richtig empfunden, kann innert 20 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses eine Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Schaffhausen geführt werden.

Strafbestimmungen:

Sozialhilfebetrug: Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die Sozialhilfebehörde durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder sie in einem Irrtum arglistig bestärkt und so die Sozialhilfebehörde zu einem Verhalten bestimmt, wodurch diese fälschlicherweise Sozialhilfeleistungen gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (vgl. Art. 146 Abs. 1 StGB).

Sozialhilfemissbrauch: Hilfsbedürftige Personen, welche vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben machen oder durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen unrechtmässig erwerben, können bereits bei geringfügigen Verfehlungen von der Staatsanwaltschaft verfolgt und mit Geldstrafen und sogar Gefängnisstrafen gebüsst werden (Art. 148a StGB).

Bei Ausländische Staatsangehörige ist besonders von Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung - ausser in leichten Fällen- grundsätzlich immer auch eine **Landesverweisung** anordnen muss (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

UNTERLAGENLISTE

Für die Prüfung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen (**für alle Personen im Haushalt, wie (Ehe-)Partner/in, Kinder, Mitbewohner/innen etc.**) beizulegen:

Unentbehrliche Unterlagen:

- Personalausweis (Pass, Identitätskarte, Aufenthaltsbewilligung)
- Mietvertrag inkl. Mietzinsänderungen (bei Untermiete: Haupt- und Untermietvertrag)
- Krankenkassenpolice + letzte Verfügung individuelle Prämienverbilligung
- alle Bank- und Postcheckkontoauszüge (inkl. Sparhefte und Wertschriftendepots) der letzten drei Monate
- Steuererklärung und Steuerrechnung oder Veranlagungsmitteilung

Weitere Unterlagen:

- Versicherungspolice (Hausrat, Haftpflicht etc.)
- Lebensversicherungspolice
- Freizügigkeitspolice / Pensionskassenbeleg
- Fahrzeugausweis

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Arbeitsvertrag- und/oder Lehrvertrag
- Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Bilanz/Erfolgsrechnung des letzten Jahresabschlusses
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate
- Bankbelege der letzten sechs Monate

Bei Arbeitslosigkeit

- Kündigungsschreiben der letzten Arbeitsstelle
- Bestätigung des Arbeitsamtes (RAV) über die Anmeldung
- Arbeitslosentaggeld- oder Arbeitslosenhilfe-abrechnungen der letzten 3 Monate
- sämtliche Verfügungen betreffend berufliche Massnahmen, Kürzungen zufolge Pflichtverletzungen etc.

Bei Arbeitsunfähigkeit, Krankheit oder Unfall

- aktuelles Arzzeugnis
- IV-/Unfall-Anmeldung
- IV-/Unfall-Verfügungen
- IV-/Unfall-Taggeld
- Krankentaggeld-Abrechnung

Bei Trennung/Scheidung

- Eheschutzverfügung
- Trennungverfügung
- Scheidungsurteil
- Unterhaltsvertrag

Weitere Ersatzeinkommen

- Hilflosenentschädigung
- Erwerbsersatzleistung (EO)
- Erwerbsersatz für Alleinerziehende
- Stipendienunterlagen
-

Bei Lebensgemeinschaften

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse des/der Partners/Partnerin bzw. der Mitbewohner/innen

BEIBLATT SCHWEIZERISCHE BUNDESSTATISTIK

auszufüllen für **alle volljährigen Haushaltsmitglieder** (von der Sozialhilfebehörde auszufüllen:)

Gesuchsteller/in

(Ehe-)Partner/in

1. Name, Vorname

.....

.....

2. in der Schweiz seit:

.....

.....

3. im Kanton seit

.....

.....

4. Höchste abgeschlossene
Ausbildung

weniger als 7 Jahre Schule

obligatorische Schule

Anlehre

Berufslehre/-schule

Matura/DMS

höhere Berufsausbildung

Universität/Hochschule

.....

weniger als 7 Jahre Schule

obligatorische Schule

Anlehre

Berufslehre/-schule

Matura/DMS

höhere Berufsausbildung

Universität/Hochschule

.....

5. Erlerner Beruf:

.....

.....

6. Letzte abgebrochene Ausbildung

.....

.....

7. Aktuelle / letzte Tätigkeit

.....

.....

7.1. Beschäftigungsgrad

.....

.....

Arbeitslosigkeit

8. in den letzten 3 Jahren arbeitslos

Nie

1 x

mehrmals:

Nie

1 x

mehrmals:

8.1. ALV- Stempelbeginn

.....

.....

8.2. ALV- Ausgesteuert seit

Ja seit:

Nein

Ja seit:

Nein

IV

9. IV-Anmeldung seit

.....

.....